



WA	II, I, I-D
GRZ	0,3
GFZ	0,6
o	SD, PD

PANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Zulässige und unzulässige Nutzungen siehe Textliche Festsetzungen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - II, I, I-D Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig.
 - D Dachgeschoss als Vollgeschosß zulässig.
 - GFZ Geschosßflächenzahl
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GÜZ Grünflächenzahl
- Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
 - o Offene Bauweise
 - E Nur Einzelhäuser zulässig
 - ED Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Radweg
 - Fußweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Wohnstraße Mischsprinzipio verkehrsbegünstigter Bereich
 - Einfahrtbereich
 - Fußgängerüberweg
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauN)
 - Öffentliche Grünflächen
 - Private Grünflächen mit Pflanzangebot
 - Zu pflanzender im gemäß Pflanzschema A.
 - Zu pflanzender im gemäß Pflanzschema B.
 - Zu pflanzende freiwachsende Hecke gemäß Pflanzschema C.
 - Zu begründende Anzfläche gemäß Pflanzschema D.
 - Private Grünflächen ohne Pflanzangebot
- Sonstige Planzeichen
 - Flächen für Gärten und Nebengebäude
 - Flächen für Stellplätze und Zufahrten
 - Einfahrt in Garagebaude
 - St Stellplätze
 - Ga Garagen
 - SD Satteldach
 - PD Pultdach
 - Satteldach, Fichtung bindend
 - Pultdach mit Neigungsrichtung

- Sichtdreieck, von Sichtbehinderung freizuhalten ab 0,80 m Höhe über Oberkante Straße
- Grundstücksgrenzen bestehend
- Gedante Grundstücksgrenzen (Parzellengrenzen)
- Aufzulösende Grundstücksgrenzen
- Parzellennummer
- Flurstücksnummer
- Bestehende Wohngebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Abzubrechende Gebäude
- Nutzungsschablone:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschosßflächenzahl
Bauweise	Dachform
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Umgrenzung der Flächen des vermuteten Bodenknotens

Hinweis:
Bestandteil des Bebauungsplanes sind auch die Textlichen Festsetzungen.

BESTÄTIGUNGSVERMERKE
Der Gemeinderat hat am ..20.02.1995.. die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.
Bad Füssing, den ..20.03.1996.. Gemeinde Bad Füssing
gez. Gnan, 1. Bürgermeister

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am ..29.03.1995.. durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..20.04.1995.. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Füssing, den ..28.03.1996.. Gemeinde Bad Füssing
gez. Gnan, 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom ..29.08.1995.. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom ..20.11.1995.. bis ..02.01.1996.. öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bad Füssing, den ..20.03.1996.. Gemeinde Bad Füssing
gez. Gnan, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..10.03.1996.. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bad Füssing, den ..20.03.1996.. Gemeinde Bad Füssing
gez. Gnan, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ..10.03.1996.. den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.

Bad Füssing, den ..20.03.1996.. Gemeinde Bad Füssing
gez. Gnan, 1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom ..20.03.1996.. gemäß § 11 Abs.1 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den ..20.03.1996.. Gemeinde Bad Füssing
gez. Gnan, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am ..10.02.1997.. gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigungsverfahren wurde ortsüblich am ..10.02.1997.. bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde genau hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgewisse Geltendmachung etwaiger Entscheidungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entscheidungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Bad Füssing, den ..05.02.97.. Gemeinde Bad Füssing
gez. Gnan, 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN
„GRASWINKL“ ORTSTEIL AIGEN a. INN

GEMEINDE: BAD FÜSSING
LANDKREIS: PASSAU
REGIERUNGSBEZ: NIEDERBAYERN

MASSTAB 1:1000

BEBAUUNGSPLAN ARCHITEKT MANFRED F. GRAW SONNENSTRASSE 4 94072 BAD FÜSSING
GRÜNORDNUNG ARCHITECT ELISABETH SELBACH DIP.-ING.FÜR GARTEN- U. LANDSCHAFTSPLANUNG AM SCHULHÜGEL 15 94086 GRIESBACH i. R.

ENTWURF BAD FÜSSING, DEN 20.3.1995
1. LÄNDERUNG 29.8.1995

